

5.2.2.3. Einige Seiten der anforderungsorientierten Ausgestaltung des Einarbeitungsplanes für neueingestellte Angehörige der Linie IX

In der Einarbeitungsordnung wird festgelegt, daß der Einarbeitungsplan das "... Hauptinstrument für die planmäßige und konkrete Durchführung des Einarbeitungsprozesses ..." ist.¹⁾

Ziele, Aufgaben und Maßnahmen der Einarbeitungspläne für neueingestellte Angehörige der Linie IX müssen demzufolge, um dieser Forderung gerecht zu werden, die Anforderungen an den Untersuchungsführer und die subjektiven Leistungsvoraussetzungen des einzuarbeitenden Angehörigen detailliert und differenziert widerspiegeln. Darin ist eingeschlossen die Berücksichtigung der konkreten Einsatzrichtung des einzuarbeitenden Angehörigen sowie die Aufgabenstellung und die bestehenden Realisierungsbedingungen der Dienstseinheit.

Der Einarbeitungsplan hat die Individualität des jeweiligen Einarbeitungsprozesses auf der Grundlage der generellen Ziele, Aufgaben und Maßnahmen der Einarbeitung von Mitarbeitern des MfS auszuweisen. Die generellen Ziele, Aufgaben und Maßnahmen der Einarbeitung politisch-operativ tätiger neu-eingestellter Angehöriger sind in der Einarbeitungsordnung des MfS enthalten. Sie regelt gleichfalls verbindlich den grundsätzlichen Aufbau des Einarbeitungsplanes.²⁾

Diese Regelungen finden bei der Erarbeitung der Einarbeitungspläne für neueingestellte Angehörige der Linie IX bereits Berücksichtigung. Die geführten Untersuchungen ergaben, daß eine einheitliche Gestaltung und Handhabung der Einarbeitungspläne eine wesentliche Grundlage für die kontinuierliche und zielgerichtete Einarbeitung neu eingestellter Angehöriger der Linie IX sein kann.

In den folgenden Ausführungen werden daher einige grundsätzliche Ausführungen über die inhaltliche Gestaltung des Ein-

¹ Vgl. Einarbeitungsordnung des MfS vom 1. 1. 1981, a. a. O. Ziffer 3.3.

² Vgl. Einarbeitungsordnung des MfS vom 1. 1. 1981, a. a. O., Ziffer 3.2. und 3.3.